



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen einige Thesen darlegen, die ich kommentiere, damit Sie erkennen können, worauf Sie zukünftig achten sollten.

Ist Ihnen bekannt,

dass sich bei der internen Teilung einer Betriebsrente der Ausgleichswert bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person NICHT erhöht?

Erläuterung: Ihre Mandantin erhält bezüglich der Betriebsrente des Ehemannes einen Versorgungsausgleichsbetrag durch interne Realteilung in Höhe von z.B. 250 € monatlich, bezogen auf den 31.5.2010. Ihre Mandantin wird am 1.6.2026 aufgrund der internen Realteilung die Rente vom betrieblichen Versorgungsträger dieser Rente **IN DIESER HÖHE** erhalten. Während der 16 Jahre zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Rentenbeginn erhöht sich diese Rente NICHT, da Ihre Mandantin die Stellung einer ausgeschiedenen Arbeitnehmerin im Sinne des Betriebsrentengesetzes erlangt (§ 12 VersAusglG). Dies sollten Sie Ihrer Mandantin mitteilen, damit sie weiß, dass sie ab ihrem Rentenbeginn NUR mit einer Rente in dieser Höhe rechnen kann. Wenn es sich bei dieser Betriebsrente allerdings um eine „einkommensabhängige“ Versorgung handelt hat Ihre Mandantin noch einen Anspruch auf die Ausgleichsrente gemäß § 20 VersAusglG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 4 VersAusglG (näheres s.u.).

Ist Ihnen bekannt,

dass beim Wertausgleich einer EINKOMMENSABHÄNGIGEN Versorgung die Erhöhung der Versorgungsanwartschaft in der Anwartschaftsphase von der ausgleichsberechtigten Person noch im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 20 VersAusglG) geltend gemacht werden MUSS?

Erläuterung: Wenn sich die Betriebsrente nach dem letzten Einkommen vor Rentenbeginn errechnet, so ist im WERTAUSGLEICH (interne Realteilung) nur die Betriebsrentenanwartschaft auf der BEMESSUNGSGRUNDLAGE am Ende der Ehezeit ausgeglichen worden. Aufgrund dessen, dass die Bemessungsgrundlage für die tatsächliche Betriebsrente erst in der Zukunft bekannt ist und die Dynamik in der Anwartschaftsphase noch nicht unverfallbar ist, liegt „fehlende Ausgleichsreife“ gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 1 VersAusglG vor, so dass noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß §§ 20 – 26 bestehen (§ 19 Abs. 4 VersAusglG).

Ist Ihnen bekannt,

dass bei Tod der ausgleichsberechtigten Person (Ausgleich nach „altem“ Recht) die Nichtkürzung der Versorgung der ausgleichsverpflichteten Person (Gesetzliche Rente, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, jedoch NICHT die Betriebsrente oder die Versorgung aus Privatvorsorge) möglich ist, wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst keine oder nicht länger als 36 Monate Rente vor dem Tod erhalten hat. Eine zu zahlende Hinterbliebenenrente (Witwen/-r-Rente oder Waisenrente) ist UNSCHÄDLICH (§§ 37/38 VersAusglG)?

Erläuterung: Nach § 4 VAHRG a.F. konnte die Zahlung der ungekürzten Versorgung an den Ausgleichsverpflichteten dann nicht vorgenommen werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person z.B. vor ihrem Rentenbeginn verstorben war und keine Rente oder eine Rentenzahlung erhalten hat, die geringer als 24 Monate gewährt wurde, **WENN die Berechtigte wieder verheiratet war**. Aufgrund dessen, dass der neue Ehemann (Witwer) Anspruch auf Witwerrente hat, war dieser Umstand der Grund, dass die Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten weiterhin vorgenommen wurde.

Nach § 37 VersAusglG wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag dann nicht (mehr) um den Versorgungsausgleich gekürzt, wenn die verstorbene berechtigte Person vor dem Tod **keine Rente oder nicht mehr als 36 Monate Rente** aufgrund des Versorgungsausgleiches erhalten hat. Dabei spielt es keine Rolle (mehr), ob die verstorbene ausgleichsberechtigte Person wieder verheiratet war. Das bedeutet, dass eine Ablehnung nach § 4 VAHRG a. F. nur wegen des Umstandes, dass die Berechtigte wieder verheiratet war, ab dem 1.9.2009 für die Zukunft zurückgenommen werden muss mit der Folge, dass ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung die ungekürzte Versorgung zu gewähren ist.

Tipp: Wenn ein Antrag nach § 4 VAHRG a.F. wegen Zahlung einer Witwer- oder Waisenrente abgelehnt wurde und die verstorbene ausgleichsberechtigte Person keine oder keine Rente über 36 Monate erhalten hat, so kann der Antrag HEUTE nochmals nach §§ 37/38 VersAusglG gestellt werden.

Ist Ihnen bekannt,

dass die externe Teilung in den ZIELVERSORGUNGSTRÄGER Deutsche Rentenversicherung der „schlechteste Ausgleich“ sein kann (was die Höhe der begründenden Rente betrifft), sofern die berechtigte Person unter 62 Jahre alt ist?

Erläuterung: Für einen Ausgleich als Kapitalbetrag in Höhe von 10.000 € erhält die berechtigte Person nur 42,71 € monatliche Rentenanwartschaft (Altersrente). Dabei spielt es keine Rolle, wie alt die berechtigte Person ist. Eine Rente wegen **Erwerbsminderung** ist damit **NICHT** automatisch verbunden, da der Zielversorgungsträger (Deutsche Rentenversicherung) eine Rente wegen Erwerbsminderung nur gewährt, wenn die versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung mit eigenen rentenrechtlichen Zeiten der ausgleichsberechtigten Person erfüllt ist. Daher sollte man prüfen, ob ein anderer Zielversorgungsträger eine höhere Rentenanwartschaft (Altersversorgung) für den Ausgleichswert garantiert. Je nachdem, wie alt die ausgleichsberechtigte Person ist, ist der Zielversorgungsträger „Versorgungsausgleichskasse“ der „bessere“ Versorgungsträger als die Deutsche Rentenversicherung. Unter www.versorgungsausgleichskasse.de kann man am Computer errechnen, wie hoch die garantierte Rente für den Ausgleichswert ist.

Ist Ihnen bekannt,

dass sie fast jede ALTENTSCHEIDUNG abändern lassen können. Wenn davon Gebrauch gemacht würde, würden die Familiengerichte wegen Arbeitsüberlastung noch länger bis zur Entscheidung benötigen. Das gleiche gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, da nahezu jede Betriebsrente noch nicht VOLLSTÄNDIG ausgeglichen wurde und ein restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (Ausgleichsrente) beantragt werden muss?

Erläuterung: Über § 51 Abs. 1 und 2 sowie über Absatz 3 kann „man“ fast jede Entscheidung abändern lassen, die von 1977 bis heute nach „altem Recht“ getroffen wurde. Insbesondere kann man Entscheidungen abändern lassen, bei denen eine Abzinsung eines Anrechts mit Hilfe der **Barwert-Verordnung** vorgenommen wurde (§ 51 Abs. 3 VersAusglG). Diese extremen Abänderungsmöglichkeiten, die zu einem Ausgleich „NACH NEUEM RECHT“ führen, sollten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen.

Nach § 51 Abs. 4 VersAusglG kann der Versorgungsausgleich einer Betrieblichen Altersversorgung, bei denen ein Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in den letzten 33 Jahren vorgenommen wurde, nur über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „korrigiert“ werden. Die ausgleichsberechtigte Person erhält über einen Antrag nach §§ 20 ff. den Versorgungsausgleich, der ihr tatsächlich zusteht und nicht nur den bisher vorgenommenen Teilausgleich mittels Super-Splitting.

Beispiel: Die ehezeitliche „als statisch angenommene“ Betriebsrente des Ehemannes in Höhe von 850,00 DM monatlich wurde mit der Tabelle 1 der im Jahre 1981 geltenden Barwert-Verordnung in eine volldynamische Rentenanwartschaft umgerechnet. Es ergab sich ein dynamischer Betrag in Höhe von 250 DM monatlich. Von diesem Betrag stand der Ehefrau die Hälfte = 125 DM als Versorgungsausgleich zu. Das Gericht hat einen Teilausgleich mittels Super-Splitting nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in Höhe von 46,80 DM vorgenommen und den Restbetrag (beziffert oder unbeziffert) in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Die Parteien waren demnach der Ansicht, dass von den 125 DM bereits 46,80 DM ausgeglichen wurden, so dass der Restausgleich in Höhe von 78,20 DM „demnächst“ noch auszugleichen ist.

Unter „demnächst“ ist zu verstehen, dass ein Antrag auf Ausgleichsrente – in diesem Fall war die Berechtigte bei der Scheidung erst 36 Jahre alt – voraussichtlich erst 29 Jahre nach der Scheidung gestellt werden wird. Die Berechtigte muss sich also 29 Jahre nach der Scheidung daran erinnern, dass sie bisher mit 46,80 DM Ausgleich der Betriebsrente „abgespeist“ wurde.

Es ist demnach ein Antrag nach §§ 20/21 VersAusglG zu stellen.

Für die Ausgleichsrente ist die tatsächlich gezahlte Betriebsrente (ohne Karrieresprung) und die tatsächliche Betriebszugehörigkeit maßgebend. Würde die ehezeitliche Betriebsrente HEUTE nicht 850 DM (wie im Jahre 1981 zugrunde gelegt) sondern – wegen der Einkommensdynamik (Anwartschaftsdynamik) – z.B. 1150 DM bzw. 587,99 € monatlich betragen, so stünde der Berechtigten hiervon die Hälfte = 293,99 € als Ausgleichsrente zu. Allerdings ist der Teilausgleich mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1

VAHRG in Höhe von 46,80 DM gemäß § 53 VersAusglG auf folgende Weise auf die Ausgleichsrente in Höhe von 293,99 € anzurechnen:

46,80 DM : 28,48 DM (aktueller Rentenwert im Jahre 1981) = 1,6433 Entgeltpunkte

1,6433 Entgeltpunkte x 27,20 € (aktueller Rentenwert heute) = 44,70 € mtl.

$$\begin{array}{r} 293,99 \text{ €} \\ \text{./.} \quad \underline{44,70 \text{ €}} \\ = \quad 249,29 \text{ €} \end{array}$$

Ergebnis: Anstatt – wie geglaubt – 78,20 DM/**39,98 €** steht der Ausgleichsberechtigten eine Ausgleichsrente in Höhe von **249,29 €** monatlich zu. **Dieser Fall ist der Regelfall!!**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*